

Satzung (Gebührensatzung)

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dreschwitz

Auf Grund des § 5 (1) der Kommunalverfassung der DDR vom 17.05.1990 (GBL.I S.225) und der § 1 (1), § 2 (1) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GS M - V Gl. Nr.6140 - 2) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für Mecklenburg - Vorpommern vom 14.11.1991 (GS M - V Gl. Nr.2131 - 1) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Dreschwitz folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dreschwitz
- im weiteren mit "Feuerwehr" bezeichnet - ist verpflichtet

1. bei Bränden durch Lösch - und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasserschau und
4. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelung des § 3 - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei, vorbehaltlich der Regelung in § 3.

(3) Einsätze der Feuerwehr bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gemäß § 25 (1) Brandschutzgesetz (BrSchG).

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr, nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:

1. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr;
2. Sicherheitswachen und Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
3. von dem Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
4. von dem Geschädigten, wenn er den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
5. bei Ausländern von dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
6. von dem Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten i.S. § 3 (1) der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBL.I.S.8) oder von anderen, besonders feuer- und umweltgefährdenden Stoffen, entstanden ist.

§ 4

Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 (3) des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag einschl. Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 20,00 DM (in Worten: zwanzig) übersteigen.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

(1) Gebührensschuldner sind

1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht hat;

2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6

Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt,

1. für die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache

(Gerätehaus, Standort) der Verdienstausschlag zuzüglich

Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,

2. die Zeit der Abwesenheit von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,

3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.

4. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten werden für erforderliche Reinigungsarbeiten Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals erhoben.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über 3 Stunden hinaus pro Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und die Kostenerstattung sind nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren- und Kostenerhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch das Amt Südwest - Rügen.
- (4) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Erstattung der Gebühren und Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, so kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigebracht werden.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffene verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen - und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dreschwitz, den 3.02.1994.


Saathoff
(Bürgermeister)



| | |
|--------------------|-------------------|
| beschlossen am: | 03.02.1994 |
| amtlich genehmigt: | 13.07.1994 |
| ausgegeben am: | 11.05.1994 |
| abgenommen am: | 08.06.1994 |
| Ort: | Amt Südwest-Rügen |
| in Kraft getreten: | 12.05.1994 |